

Die Sonder-Umsatzsteuern

im Lichte der Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung,

sowie der

allgemeinen Rechts- und Steuerprinzipien.

Von

Dr. J. Wernicke.



Berlin 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Grundlagen und Prinzipien des modernen Rechtsstaats und die allgemeinen Grenzen der Sozialpolitik	4
1. Die Grundlagen und Prinzipien des modernen Rechtsstaats. Gleichheit vor dem Gesetz. Gerechtigkeit und Freiheit. Allgemeinheit, Verhältnismäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Lasten	4
2. Die modernen sozialpolitischen Bestrebungen	
a) ihr Wesen	6
b) ihre notwendigen Grenzen	7
II. Entwicklung, Inhalt und Ziel der Gewerbeordnung und Gewerbe-freiheit, und ihre Schranken	10
1. Geschichtliche Entwicklung der Gewerbeordnung und Gewerbe-freiheit	10
2. Zweck und Ziel der Gewerbeordnung und Gewerbe-freiheit	12
3. Die einheitliche und ausschließliche Ordnung durch das Reich	14
4. Beschränkungen der Gewerbe-freiheit	
a) polizeiliche	18
b) steuerliche im Sinne der Reichsgewerbeordnung	18
III. Steuern und Auflagen, die Gewerbebesteuern	24
1. Entwicklung und Begriff der Auflagen und Steuern	24
2. Die Gewerbebesteuern	25
a) Entwicklung der Gewerbebesteuern zu Ertragsteuern	25
b) Die Gewerbebesteuern im Preussischen Kommunalabgaben-Gesetz, insbesondere die Sondergewerbebesteuern	29
c) Das Reichsgericht und die Sondergewerbebesteuern	32
IV. Die Umsatzsteuer, ihr Zweck, ihre Wirkungen, ihr Charakter, ihre rechtliche Anzulässigkeit	36
1. Der prohibitive Zweck der Umsatzsteuer	36
2. Die prohibitiven Wirkungen und sonstigen Folgen der Umsatzsteuer	
a) In der Begründung des preussischen Warenhaus-Steuer-Gesetzesentwurfes	37

	Seite
b) Die Aufgabe einzelner Branchen	42
c) Die Vertreibung der Großmühlen aus Bayern	42
d) Die Wiederherbeiführung des früheren buntschekigen Gewerbezustandes	43
e) Die Brechung des Reichsrechts durch Landesrecht	43
3. Der Charakter und das Wesen der Umsatzsteuer als	
a) einer polizeilichen Strafsteuer, eines Strafverbots, so besonders in Bayern	44
b) einer Konzessionsabgabe, einer Lizenz	45
c) einer indirekten Auflage und nicht einer Gewerbesteuer	46
4. Beurteilung der Umsatzsteuer in Wissenschaft und Praxis	52
Ergebnis	57

Druckfehler-Berichtigung.

- S. 21. In Zeile 3 muß es statt § 134 § 143 heißen.
 S. 27/28. Die oberste Zeile auf S. 28 gehört zwischen Zeile 1 und 2 auf S. 27.
 S. 30. In der 2. Zeile steht Gewerbearbeiten statt Gewerbearten.
 S. 41. In der 3. Zeile ist statt Prohibitionssteuer Prohibitivsteuer zu lesen.

Die Idee der Sonder-Umsatzsteuer stammt aus dem Jahre 1895 und ist seitdem das Schiboleth der „Mittelstandspolitiker“ geworden. Sie wird von den Kleinhändlern für die Warenhäuser und Konsumvereine, von den Kleinmüllern für die größeren Handelsmühlen gefordert.

Im Königreich Sachsen hat die Regierung seit 1896 den Kommunen die Umsatzsteuer bis zu 2% des Umsatzes als Kommunalsteuer für die Gewerbebetriebe im Kleinhandel freigegeben. Bisher haben 30 Gemeinden in Sachsen von diesem Recht Gebrauch gemacht, wodurch im Jahre 1900 im ganzen 54 Betriebe mit M. 125 967 Umsatzsteuern belegt wurden.

In Bayern hat das neue Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 im Art. 23 die Besteuerung der Warenhäuser und Bazare mit einer Steuer nicht unter $\frac{1}{2}$ % und nicht über 3 % des Geschäftsumsatzes vorgesehen. Mit den Kommunalzuschlägen geht diese Steuer sonach bis zu 9 % des Umsatzes, wird also vielfach höher sein wie der gesamte Ertrag! Für die Großmühlen mit einer Vermahlung von mehr als 400 000 Ztr. ist im Tarif Nr. 140 die progressive Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum als Regel vorgeschrieben. Der Satz beträgt für 100 Ztr. bei den kleinen Mühlen 5 Pfg. und steigt bei den großen Mühlen bis zu 3 M. Die Ludwigshafener Walzmühle, deren Gesamtbesteuerung mehr als den Betrag der bisher verteilten Dividende ausmachen würde, würde durch diese Steuer gezwungen, ihren Betrieb aus Ludwigshafen nach dem badischen Mannheim zu verlegen!

In Preußen hat das Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900, nachdem bereits einige Gemeinden auf Grund des Kommunalabgaben-

gesetz ähnliche besondere Gewerbesteuern eingeführt hatten, die Warenhäuser zc. mit einer Umsatzsteuer von 1—2% belegt, wofür sie das stehende Gewerbe des Kleinhandels mit mehr als einer der im § 6 unterschiedenen Warengruppen betreiben und ihr Jahresumsatz M. 400 000 übersteigt. —

Der Grund für die Einführung dieser Umsatzsteuern war das Drängen der „Mittelstandspolitiker“ außerhalb und innerhalb der einzelnen Parlamente: der Zweck, den man damit verfolgt, war ausgesprochenermaßen seitens der extremen „Mittelstandsfreunde“ die Erdrosselung der unter diese Steuer fallenden Betriebe, damit diese den „Mittelstand“ nicht weiter auffaugen sollten, — seitens der gemäßigteren Elemente, sowie seitens der Regierungen eine Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit jener Betriebe, um die Ausdehnung der betreffenden Gewerbebetriebe und die angebliche Auffaugung des Mittelstandes zu verlangsamten.

Der Zweck der Umsatzsteuern ist sonach ein ausschließlich sozialpolitischer, ein prohibitiver, sie sollen gewisse Betriebe in ihrer Entwicklung durch eine starke steuerliche Belastung hemmen, um anderen Betrieben die Existenz zu erleichtern. Die Umsatzsteuern sollen ein Mittel sein, um angeblich nicht mehr lebensfähige oder nicht völlig konkurrenzfähige Gewerbeformen auf Kosten anderer Betriebsarten über Wasser zu halten, sie stellen sonach einen kräftigen Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere in die Gewerbefreiheit dar, der in vielen Fällen zur Aufhebung der Gewerbefreiheit für ganze Betriebe oder einzelne Branchen solcher Betriebe führt.

Sonach liegt die Frage nahe: verträgt sich die Umsatzsteuer ihrem Zwecke, ihrer Veranlagung und ihren Wirkungen nach mit unseren allgemeinen Rechtsprinzipien und insbesondere mit dem bisher immer noch herrschenden Prinzip der Gewerbefreiheit, oder sprechen so gewichtige Bedenken und Gründe dagegen, daß man zu dem Resultat kommen muß:

Die bisher eingeführten Umsatzsteuern, wie auch die Umsatzsteuer überhaupt, passen nicht in unser Rechtssystem und in unsere Steuersysteme und widersprechen insbesondere dem Geiste und Wortlaut unserer Gewerbeordnung?

Unsere Untersuchungen werden sich daher auf folgende Punkte erstrecken:

1. Die Grundlagen und Prinzipien des modernen Rechtsstaats und die allgemeinen Grenzen der Sozialpolitik.

2. Entwicklung, Inhalt und Ziel der Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit und ihre Schranken.

3. Steuern und Auflagen, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

4. Die Umsatzsteuern, ihr Zweck, ihre Wirkungen, ihr Charakter, ihre rechtliche Anzulässigkeit.
